

Satzung

der Ortsgemeinde Hambach über die Einbeziehung des Wirtschaftsweges Flur 12 Flurstück 28 vom 09.06.1998

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I, S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hambach in seiner Sitzung am 27.02.1998 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Hambach, Flur 12 Flurstück Nr. 28 wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Seine bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hambach, den 09. Juni 1998

Häuser
Ortsbürgermeister